

GEMEINDE METTAUERTAL



KANTON AARGAU



***Reglement über die
Finanzierung von
Erschliessungsanlagen
(Erschliessungsfinanzierungsreglement)***

Inhaltsverzeichnis

Seite

Erschliessungsfinanzierungsreglement

	A Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1	Geltungsbereich	5
§ 2	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	5
§ 3	Mehrwertsteuer	5
§ 4	Anpassung Benützungsgebühren	5
§ 5	Verjährung	5
§ 6	Zahlungspflichtige	6
§ 7	Verzugszins, Rückerstattung	6
§ 8	Härtefälle, Zahlungserleichterungen, Ausführungsbestimmungen	6
	B Erschliessungsbeiträge: Allgemein	7
§ 9	Grundsatz	7
§ 10	Grundlagen	7
§ 11	Wirtschaftliche Sondervorteile	7
§ 12	Kosten	7
§ 13	Beitragsplan	7
§ 14	Anlagen mit Mischfunktion	8
§ 15	Beitragsplan, Auflage und Mitteilung	8
§ 16	Vollstreckung, Bauabrechnung	8
§ 17	Beitragspflicht	8
§ 18	Fälligkeit, Zahlungspflicht	8
§ 19	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	8
	C Strassen	
	I Erschliessungsbeiträge Strassen	9
§ 20	Bemessung, Beiträge, Kantonsstrassen, Privatstrassen, Fuss- und Radwege	9
§ 21	Definitionen	9
	II Benützungsgebühren Strassen	9
§ 22	Bewilligungspflicht, Leitungen, Gebühren	9
	D Wasserversorgung	
	I Allgemeines	10
§ 23	Erschliessungsfunktion	10
§ 24	Basis-, Grob- und Feinerschliessung	10
§ 25	Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	10
	II Erschliessungsbeiträge	10
§ 26	Bemessung, Beiträge	10
§ 27	Ausserhalb Baugebiet	10

	III Anschlussgebühren	11
§ 28	Bemessung, Gebäudeabbruch, Ersatzbauten, Gewerbe, Industrie, Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten, Schwimmbassins	11
§ 29	Reduktion	11
§ 30	Zahlungspflicht, Sicherstellung, Zahlungsverfügung	11
	IV Benützungsgebühr (Wasserzins)	12
§ 31	Benützungsgebühr	12
§ 32	Bemessung	12
§ 33	Grundgebühr	12
§ 34	Verbrauchsgebühr	12
§ 35	Sonderfälle	12
§ 36	Beitrag für Hydranten und öffentliche Brunnen	12
§ 37	Zahlungspflicht	13
	E Abwasser	
	I Allgemeines	14
§ 38	Erschliessungsfunktion	14
§ 39	Basis-, Grob- und Feinerschliessung	14
§ 40	Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	14
	II Erschliessungsbeiträge	14
§ 41	Bemessung, Beiträge	14
§ 42	Sanierungsleitung	14
	III Anschlussgebühren	15
§ 43	Bemessung, Gebäudeabbruch, Ersatzbauten, Gewerbe, Industrie, Landwirtschaftliche Bauten, Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten, Zweckänderungen, Schwimmbassins	15
§ 44	Reduktion	16
§ 45	Zuschläge	16
§ 46	Zahlungspflicht, Sicherstellung, Zahlungsverfügung	16
	IV Benützungsgebühr	17
§ 47	Benützungsgebühren	17
§ 48	Bemessung	17
§ 49	Grundgebühr	17
§ 50	Verbrauchsgebühr	17
§ 51	Zahlungspflicht	17
	F Elektrische Energie	
	I Allgemeines	18
§ 52	Versorgungsauftrag	18
§ 53	Erschliessungsfunktion	18
§ 54	Basis-, Grob- und Feinerschliessung, Hausanschluss	18
§ 55	Erstellung, Änderung	18

	II Erschliessungsbeiträge	18
§ 56	Bemessung, Baubeiträge	18
§ 57	Ausserhalb Baugebiet	19
	III Anschlussbeiträge	19
§ 58	Anschlussbeiträge	19
	G Rechtsschutz und Vollzug	20
§ 59	Rechtsschutz, Vollstreckung	20
	H Übergangs- und Schlussbestimmungen	21
§ 60	Übergangsbestimmungen	21
§ 61	Revision, Inkrafttreten	21
	Anhang	22
A	Strassen	22
I	Erschliessungsbeiträge	22
II	Benützungsgebühren	22
B	Wasserversorgung	22
I	Anschlussgebühren	22
II	Benützungsgebühren	22
C	Abwasseranlagen	23
I	Anschlussgebühren	23
II	Benützungsgebühren	23
D	Elektrische Energie	24
I	Anschlussbeiträge	24

Die Einwohnergemeinde Mettauertal beschliesst gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Reglement für die Finanzierung von Erschliessungsanlagen:

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für öffentliche Anlagen in den Bereichen Strassen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Grundversorgung mit elektrischer Energie auf die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen ¹ An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb dieser öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den im Grundbuch eingetragenen Eigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren (exkl. elektrische Energie)
- c) jährliche Benützungsgebühren (exkl. elektrische Energie)

² Die einmaligen sowie wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 3

Mehrwertsteuer Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 4

Anpassung Benützungsgebühren ¹ Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2009 mit 110.9 Punkte (April 2005 = 100 Punkte). Sie können vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

² Die Anpassungen von Verbrauchsgebühren für Wasser und Abwasser richten sich nach dem hydrologischen Jahr und treten jeweils rückwirkend auf den 1. Oktober des abgelaufenen Jahres in Kraft.

§ 5

Verjährung ¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 6

Zahlungspflichtige Personen

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 7

Verzugszins, Rückerstattung

¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % pro Jahr berechnet.

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind diese zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 8

Härtefälle, Zahlungserleichterungen, Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

² Beiträge für die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehenden unbebauten Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Absatz 4 BauG).

³ Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

⁴ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zum Reglement.

B Erschliessungsbeiträge: Allgemein

§ 9

Grundsatz Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von öffentlichen Anlagen in den Bereichen Strassen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Grundversorgung mit elektrischer Energie.

§ 10

Grundlagen Als Grundlage gelten jeweils die entsprechenden Bereichsreglemente Strassen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Die Grundversorgung mit elektrischer Energie ist im Reglement der Elektra Mettauertal und Umgebung (EMU) geregelt.

§ 11

Wirtschaftliche Sondervorteile Die wirtschaftlichen Sondervorteile haben die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, wie:

- Beitragsperimeter
- Grundstückgrösse
- Ausnutzungsmöglichkeit
- Bautiefe (direkt anstossende / hinterliegende Grundstücke)
- Erschliessung durch mehrere Strassen
- Gehwege

Die Details werden im Einzelfall geregelt.

§ 12

Kosten Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Entschädigung von Ertragsausfällen;
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- f) die Finanzierungs- und Verwaltungskosten.

§ 13

Beitragsplan Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Kostenverlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen, im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 14

*Anlagen mit
Mischfunktion*

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 15

*Beitragsplan,
Auflage und
Mitteilung*

¹ Für das Verfahren gilt grundsätzlich § 35 BauG.

² Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

³ Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des auf sie entfallenden Beitrages (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 16

Vollstreckung

¹ Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

Bauabrechnung

² Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

³ Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 17

Beitragspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 18

*Fälligkeit, Zah-
lungspflicht*

¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen. Die Zahlungsfrist für à-konto-Zahlungen beträgt 60 Tage.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 19

*Öffentlich-
rechtlicher Ver-
trag*

Nebst einem Beitragsplan können Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher, im Grundbuch eingetragenen Eigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden.

C Strassen

I. Erschliessungsbeiträge Strassen

§ 20

- Bemessung* ¹ Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen betreffend die Grob- und Feinerschliessung.
- Beiträge* ² Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer tragen die Kosten der Groberschliessung zu 30 %, für jene der Feinerschliessung zu 100 %.
- Kantonsstrassen* ³ Die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der Kantonsstrassen werden von Kanton und Gemeinde gemäss separatem Verteiler getragen.
Sofern den im Grundbuch eingetragenen Eigentümer ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, kann der Gemeinderat im Rahmen des Gemeindeanteiles Erschliessungsbeiträge erheben.
- Privatstrassen* ⁴ Die Finanzierung von Privatstrassen wird durch die Strasseneigentümer geregelt.
- Fuss- und Radwege* ⁵ Die Kosten für kommunale Fuss- und Radwege trägt die Gemeinde, sofern diese nicht Bestandteil eines Strassen- oder Gesamterschliessungsprojekts sind.

§ 21

- Definitionen* Die Definitionen über die Begriffe Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt sind im Reglement Strassen § 8 im Detail umschrieben.

II. Benützungsgebühren Strassen

§ 22

- Bewilligungspflicht* ¹ Die Benutzung der öffentlichen Strassen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig (§ 103 BauG).
² Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beanspruchung des Strassenareals die Gebühr angemessen zu reduzieren oder zu erhöhen; auf die Erhebung kann auch ganz verzichtet werden.
³ Von gemeindeeigenen Werken (einschliesslich der Hausanschlüsse werden keine Gebühren erhoben).
- Leitungen* ⁴ Für ober- und unterirdische Leitungen legt der Gemeinderat die Gebühren im Einzelfall fest.
- Gebühren* ⁵ Die Gebühr, gemäss Tarifen im Anhang zu diesem Reglement, wird in der Bewilligung festgelegt und vor Nutzungsbeginn zur Zahlung fällig.

D Wasserversorgung

I. Allgemeines

§ 23

*Erschliessungs-
funktion*

Die Anlagen der Wasserversorgung werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

§ 24

*Basiserschlies-
sung*

¹ Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Wasserversorgung. Es gehören ihr die Reservoirs, Pumpstationen, Quellfassung sowie die Zubringer- und Hauptleitungen der Wasserversorgung an.

*Groberschlies-
sung*

² Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Sammelleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für die Feinerschliessung, in der Regel aber keine Hausanschlussleitungen, abzweigen.

*Feinerschlies-
sung*

³ Die Feinerschliessung beinhaltet die Versorgungsleitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Sammelleitungen gewährleisten (Hausanschlussleitungen).

§ 25

Erstellung

¹ Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.

Änderung

² Eine Änderung ist die Verbesserung (z.B. bessere Zugänglichkeit) oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.

Erneuerung

³ Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung).

Unterhalt

⁴ Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Instandhaltung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

II. Erschliessungsbeiträge Wasser

§ 26

Bemessung

¹ Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten für die Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung.

Beiträge

² Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer tragen die Kosten der Groberschliessung zu 30 %, für jene der Feinerschliessung zu 100 %.

§ 27

*Ausserhalb Bau-
gebiet*

Beim Bau von Wasserleitungen ausserhalb der Bauzonen sind die Nettokosten in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Verursachern erfolgt die Kostenverteilung nach Massgabe aller möglichen Geschossflächen einschliesslich Mauer- und Wandquerschnitte innerhalb des bestehenden und/oder projektierten Gebäudekubus.

III. Anschlussgebühren Wasser

§ 28

- Bemessung* ¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² der gesamten Geschossflächen der angeschlossenen und löschtechnisch erschlossenen Bauten gemäss den Tarifen im Anhang zu diesem Reglement.
Zur Geschossfläche zählen alle ober-, unterirdischen und horizontal gemessenen Geschossflächen inkl. Treppen, Keller, Abstellräume, Wintergärten und Garagen einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte (maximale Aussenwandstärke von 35 cm). Ebenfalls angerechnet werden Autounterstände, gedeckte Sitzplätze und Balkone, welche auf drei Seiten Wände aufweisen sowie Dach- und Estrichgeschosse mit einer lichten Höhe über 1.50 m.
Nicht angerechnet werden Geräteschuppen sowie aussenliegende, offene Kellerabgänge. Dies gilt sowohl für Neubauten wie für neuangeschlossene Bauten.
- Gebäudeabbruch, Ersatzbauten* ² Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle einen Neubau errichtet, so wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben. Eine allfällige Minderfläche wird nicht zurückerstattet.
- Gewerbe* ³ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z. B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr gemäss Anhang zu entrichten ist.
- Industrie* ⁴ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche bzw. Betriebsbruttofläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch), ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben situationsgerecht festzusetzen.
- Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten* ⁵ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.
- Schwimmbassins* ⁶ Für Schwimmbassins, die der Baubewilligungspflicht unterliegen, wird die Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement erhoben.

§ 29

- Reduktion* Die Anschlussgebühr wird gemäss Tarif im Anhang reduziert, sofern durch die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer 100 % Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.

§ 30

- Zahlungspflicht* ¹ Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung, bei den übrigen bereits angeschlossenen Bauten mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt. Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

Sicherstellung ² Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Vorauszahlung von 75 % für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen. Ab einer Gebühr über Fr. 20'000.00 besteht in jedem Fall eine Vorauszahlungspflicht.

Zahlungsverfügung ³ Nach Eintritt der Zahlungspflicht erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

IV. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 31

Benützungsgebühren ¹ Benützungsgebühren werden erhoben zur Deckung der Betriebskosten sowie für die Erstellung, Änderung und Erneuerung, soweit diese nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 32

Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 33

Grundgebühr ¹ Die Grundgebühr bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement. Die Mietgebühr des Wasserzählers ist darin eingeschlossen

² Die Grundgebühr wird auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf die Grundgebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten der im Grundbuch eingetragenen Eigentümer.

§ 34

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; sie bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 35

Sonderfälle ¹ Für Bauwasser, Sonderfälle und andere vorübergehende Zwecke ist ein Pauschalbetrag zu entrichten. Dieser kann dem Anhang entnommen werden.

² Sofern der Wasserverbrauch bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten gemessen wird, werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss Anhang berechnet.

³ Alle übrigen Sonderfälle wie die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen etc. regelt der Gemeinderat von Fall zu Fall.

§ 36

Hydranten und öffentliche Brunnen Für Instandhaltung und Betrieb der Hydranten Anlagen und der öffentlichen Brunnen leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung jährliche Beiträge. Tarif gemäss Anhang zu diesem Reglement.

§ 37

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung und wird innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Wer mit der Zahlung in Verzug ist, wird gemahnt. Bei ausbleibender Zahlung trotz Mahnung, kann der Gemeinderat eine Wassersperre anordnen.¹

¹ Für die Sicherstellung des lebensnotwendigen Bedarfs steht das Wasser der öffentlichen Brunnen zur Verfügung.

E Abwasser

I. Allgemeines

§ 38

Erschliessungsfunktion Die Abwasseranlagen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

§ 39

Basiserschliessung ¹ Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Abwasserbeseitigung. Es gehören ihr die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke, Abwasserförderung, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen zur Abwasserreinigungsanlage an.

Groberschliessung ² Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Sammelleitungen sind Leitungen, an welche die Leitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen anschliessen.

Feinerschliessung ³ Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten.

§ 40

Erstellung ¹ Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.

Änderung ² Eine Änderung ist die Verbesserung (z.B. bessere Zugänglichkeit) oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage (Kapazitätserweiterung).

Erneuerung ³ Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung).

Unterhalt ⁴ Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Instandhaltung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

II. Erschliessungsbeiträge Abwasser

§ 41

Bemessung ¹ Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung.

Beiträge ² Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer tragen die Kosten der Groberschliessung zu 30 %, für jene der Feinerschliessung zu 100 %.

§ 42

Sanierungsleitungen Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverteilung nach Massgabe aller möglichen Geschossflächen einschliesslich Mauer- und Wandquerschnitte innerhalb des bestehenden und/oder projektierten Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen

für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser.

III. Anschlussgebühr Abwasser

§ 43

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarifen im Anhang zu diesem Reglement. Sie wird für alle Bauten wie folgt erhoben:

- a) Pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche inkl. vorspringender Gebäudeteile wie Balkone, gedeckte Sitzplätze, Unterstände und dgl. sowie für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen.

Definition Gebäudegrundfläche: Als Gebäudegrundfläche gilt die auf dem Grundriss projizierte horizontale Gebäudefläche, inkl. Klein- und Nebenbauten, von denen Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird.

- b) Pro m² Geschossfläche der angeschlossenen Baute. Zur Geschossfläche zählen alle ober-, unterirdischen und horizontal gemessenen Geschossflächen inkl. Treppen, Keller, Abstellräume, Wintergärten und Garagen einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte (maximale Aussenwandstärke von 35 cm). Ebenfalls angerechnet werden Autounterstände, gedeckte Sitzplätze und Balkone, welche auf drei Seiten Wände aufweisen sowie Dach- und Estrichgeschosse mit einer lichten Höhe über 1.50 m.

Nicht angerechnet werden Geräteschuppen sowie aussenliegende, offene Kellerabgänge. Dies gilt sowohl für Neubauten wie für neuangeschlossene Bauten.

Gebäudeabbruch, Ersatzbauten

² Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben. Eine allfällige Minderfläche wird nicht zurückerstattet.

Gewerbe

³ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z. B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr gemäss Anhang zu entrichten ist.

Industrie

⁴ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche bzw. Betriebsbruttofläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Abwasseranfall), ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben situationsgerecht festzusetzen.

Landwirtschaftliche Bauten

⁵ Sofern landwirtschaftliche Bauten an die Kanalisation angeschlossen werden, sind Anschlussgebühren gemäss Absatz 1 bis 3 zu erheben. Ökonomie- und Nebengebäude der Landwirtschaftsbetriebe werden mit dem Tarif der übrigen Bauten in Rechnung gestellt.

Um-, An-, Aus- und Erweiterungs- bauten

⁶ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Gebäudegrundfläche sowie der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Abwasserbeseitigung mehr beansprucht wird.

Zweckänderun-

⁷ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche

- gen* Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.
- Schwimmbassins* ⁸ Für Schwimmbassins, die der Baubewilligungspflicht unterliegen, wird die Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement erhoben.

§ 44

- Reduktion* ¹ Die Anschlussgebühr wird gemäss Tarif im Anhang reduziert, sofern durch die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer 100 % Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.
- ² Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche entfällt, wenn das Dachwasser versickern kann. Bei direkter Einleitung des Dachwassers in öffentliche Gewässer wird die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche gemäss Tarif im Anhang reduziert. Das Ableiten von Dachwasser von Gebäuden ausserhalb Baugebiet in öffentliche Drainage- / Meteorwasserleitungen berechtigt zu keiner Gebührenermässigung.
- ³ Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche kann für Retentionswasser (z.B. unterirdische bzw. überhumusierte Bauten, begrünte Dächer), welches nicht vollumfänglich versickert wird, ermässigt werden.
- ⁴ Die Anschlussgebühr für Hartplätze entfällt, wenn das anfallende Wasser vollumfänglich versickern kann oder über die Schulter entwässert werden darf. Bedingung dazu ist, dass die Hartplätze mit sickerfähigem Material ausgeführt sind.
- ⁵ In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeinderat mit der Baubewilligung eine angemessene Reduktion gewähren. Er kann sich auf Kosten des Gesuchstellers durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

§ 45

- Zuschläge* Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Für die entsprechende Berechnung lässt er sich auf Kosten des Gesuchstellers von einem unabhängigen Fachmann beraten.

§ 46

- Zahlungspflicht* ¹ Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Abwasserentsorgung, bei den übrigen bereits angeschlossenen Bauten mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt. Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.
- Sicherstellung* ² Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Vorauszahlung von 75 % für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen. Ab einer Gebühr über Fr. 20'000.00 besteht eine Vorauszahlungspflicht.
- Zahlungsverfügung* ³ Nach Eintritt der Zahlungspflicht erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

IV. Benützungsgebühr Abwasser

§ 47

Benützungsgelbühren

¹ Benützungsgelbühren werden erhoben zur Deckung der Betriebskosten sowie für die Erstellung, Änderung und Erneuerung, soweit diese nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgelbühren gedeckt sind.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtelbühren verlangen.

§ 48

Bemessung

Die Benützungsgelbühr besteht aus der Grundgelbühr und der Verbrauchsgelbühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 49

Grundgelbühr

¹ Die Grundgelbühr bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

² Die Grundgelbühr wird auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt und daraus resultierend kein Abwasser entsorgt wird. Auf die Grundgelbühr wird verzichtet, wenn die Liegenschaftsentwässerungsleitung von der Hauptkanalisation abgetrennt ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 50

Verbrauchsgelbühr

¹ Die Verbrauchsgelbühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem ermittelten Wasserbezug und einer eventuellen Regenwassernutzungsanlage; sie bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

² Die Verbrauchsgelbühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise in grösserem Umfang Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.)

³ Die Verbrauchsgelbühr kann erhöht werden und ist als Pauschale zu entrichten bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Mettauertal beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzungsanlage, usw.)

⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Der Gemeinderat kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

§ 51

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung und wird innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Wer mit der Zahlung in Verzug ist, wird gemahnt. Bei ausbleibender Zahlung trotz Mahnung, kann der Gemeinderat eine Wassersperre anordnen.²

² Für die Sicherstellung des lebensnotwendigen Bedarfs steht das Wasser der öffentlichen Brunnen zur Verfügung.

F Elektrische Energie

I. Allgemeines

§ 52

Versorgungsauftrag Gemäss Konzessionsvertrag wird der Elektra Mettauertal und Umgebung (EMU) die Grund-Versorgungspflicht mit elektrischer Energie übertragen. Dies beinhaltet jedoch nicht die generelle Verpflichtung zum Netzausbau und zur Belieferung mit elektrischer Energie für Heizzwecke.

§ 53

Erschliessungsfunktion Die Anlagen zur Abgabe von elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

§ 54

Basiserschliessung ¹ Bei Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Versorgung mit elektrischer Energie. Es gehören ihr die Messstationen, das Mittelspannungsnetz (16 KV) und die Noteinspeisung des Elektrizitätswerkes an (5a Netz).

Groberschliessung ² Die Groberschliessung beinhaltet die Trafostationen, Verteilkabinen, Hauptverteiler-, Ring- und Speiseleitungen innerhalb der Bauzonen, die das unmittelbar angrenzende Baugebiet erschliessen und zudem übergeordnete Versorgungsfunktionen erfüllen.

Feinerschliessung ³ Die Feinerschliessung beinhaltet Verteiler, Verteiler- und Gruppenleitungen, sowie Rohranlagen für die Gebietserschliessung.

Hausanschluss ⁴ Der Hausanschluss ist die Leitung, welche von der privaten Baute oder Anlage zu dem von der EMU zugewiesenen Netzanschlusspunkt führt.

§ 55

Erstellung ¹ Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.

Änderung ² Eine Änderung ist die Verbesserung (z.B. höhere Versorgungssicherheit oder anpassen an den Stand der Technik) oder Vergrösserung der Leistung einer bestehenden Baute oder Anlage.

II. Erschliessungsbeiträge

§ 56

Bemessung ¹ Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile angemessene Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung der Anlagen.

Art und Höhe der zu leistenden Beiträge richten sich nach dem jeweils geltenden Reglement für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der EMU.

- Baubeiträge* ² Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer tragen die Kosten der Groberschliessung zu 70 %, jene der Feinerschliessung zu 100 %.
- ³ Anschlüsse von Hochspannungsbezüglern werden nach speziellen Bedingungen der EMU geregelt.

§ 57

- Ausserhalb Bau-
gebiet* Für Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzonen gelten spezielle Bedingungen. In der Regel sind die Nettokosten von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Verursachern erfolgt die Kostenverteilung nach dem Querschnitt der Kabelzuleitung.

III. Anschlussbeiträge

§ 58

- Anschlussbeiträge* Höhe und Berechnung von Anschlussbeiträgen sind im entsprechenden Reglement sowie deren Anhang der EMU definiert.

G Rechtsschutz und Vollzug

§ 59

- Rechtsschutz* ¹ Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen.
- ² Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Verfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen BauG)
- Vollstreckung* ³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

H Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 60

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 61

Revision

¹ Dieses Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit aufgehoben bzw. abgeändert werden.

Inkrafttreten

² Das Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 22. November 2013 rückwirkend per 1. Oktober 2013 in Kraft.

³ Auf diesen Zeitpunkt wird das bestehende Erschliessungsfinanzierungsreglement aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung.
5274 Mettau, 22. November 2013

GEMEINDERAT METTAUERTAL

Peter Weber
Gemeindepräsident

Florian Wunderlin
Gemeindeschreiber

Anhang

A Strassen

I Erschliessungsbeiträge § 20

*Grob-, Feiner-
schliessung; Kos-
tenanteil* Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer tragen die Kosten der
Groberschliessung zu 30 %, für jene der Feinerschliessung zu 100 %.

II Benützungsgebühren (exkl. MwSt.) § 22

<i>Jährliche Gebühren</i>	^a Mitbenutzung von Rohrblöcken pro Meter und Rohr	Fr.	1.00
	^b Mitbenutzung von Hüllrohren pro Meter und Rohr	Fr.	4.00
<i>Ersatzabgabe</i>	Für vorübergehende Nutzungen wird eine Gebühr pro m ² und Monat erhoben.	Fr.	1.00
	Minimalgebühr beträgt	Fr.	100.00

B Wasserversorgung

I Anschlussgebühren (exkl. MwSt.) § 28

<i>Bemessung</i>	^a Wohn-, Büro- und Gewerbebauten pro m ² der gesamten Geschossflächen	Fr.	17.00
	^b Übrige Bauten (Lagerflächen Ökonomiegebäude, usw.) pro m ² der gesamten Geschossflächen	Fr.	10.00
	^c Schwimmbäder pro m ³ Nettoinhalt	Fr.	20.00

*Reduktion der An-
schlussgebühr* ^a Die Anschlussgebühr wird um 30 % reduziert, sofern durch die
Grundeigentümer 100 % Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.
^b Die Anschlussgebühr wird um 15 % reduziert, sofern es sich um eine
Arealüberbauung mit 3 und mehr Wohneinheiten handelt.
^c Beim Umbau eines Ökonomiegebäudes werden die Anschlussgebüh-
ren der Erdgeschossfläche nicht angerechnet sofern bereits ein Wasser-
anschluss bestanden hat und durch den Umbau mindestens eine zusätz-
liche Wohneinheit geschaffen werden kann.

II Benützungsgebühren (exkl. MwSt.) § 31 - 36

<i>Grundgebühr*</i>	Pro Betrieb		Fr.	160.00
	Pro Wohnung	(bei 1 – 3 Wohneinheiten)	Fr.	130.00
	Pro Wohnung	(bei 4 – 6 Wohneinheiten)	Fr.	120.00
	Pro Wohnung	(bei 7 – 9 Wohneinheiten)	Fr.	110.00
	Pro Wohnung	ab 10 Wohnungen	Fr.	100.00

Verbrauchsgebühr*	Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³	Fr. 1.75
Sonderfälle	- Bauwasser pauschal	Fr. 200.00
	- bei mehr als zwei Wohneinheiten pauschal (sofern der Wasserverbrauch nicht gemessen wird)	Fr. 400.00
Beitrag an Hydranten	Der jährliche Beitrag pro Hydrant an die WV beträgt	Fr. 400.00
Öffentliche Brunnen	Der jährliche Beitrag pro Brunnen an die WV beträgt	Fr. 1'200.00

C Abwasseranlagen

I Anschlussgebühren (exkl. MwSt.) § 43 - 45

Bemessung	^a Wohn-, Büro- und Gewerbebauten pro m ² der gesamten Geschossfläche	Fr. 42.00
	^b Übrige Bauten wie Lagerflächen, Ökonomiegebäude, usw. pro m ² der gesamten Geschossfläche	Fr. 21.00

Entwässerungsart von Dach- und Platzwasser	Einleitung in Kanalisation	Einleitung in Bach	Einleitung in Saubерwasser- leitung oder Drainage	Versickerung oder oberflächlich ver- laufenlassen auf dem eigenen Grundstück
a) pro m ² der gesamten Gebäudegrundfläche	Fr. 21.00	Fr. 0.00	Fr. 10.00 p/m ²	Fr. 0.00
b) pro m ² der entwässerten Hartfläche	Fr. 30.00	nicht zulässig	nicht zulässig	
c) pro m ³ Nettoinhalt bei Schwimmbad	Fr. 40.00	nicht zulässig	nicht zulässig	

Reduktion der Anschlussgebühr	^a Die Anschlussgebühr wird um 30 % reduziert, sofern durch die Grundeigentümer 100 % Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.
	^b Die Anschlussgebühr wird um 15 % reduziert, sofern es sich um eine Arealüberbauung mit 3 und mehr Wohneinheiten handelt.
	^c Beim Umbau eines Ökonomiegebäudes werden die Anschlussgebühren der Erdgeschossfläche nicht angerechnet sofern bereits ein Abwasseranschluss bestanden hat und durch den Umbau mindestens eine zusätzliche Wohneinheit geschaffen werden kann.
Regenwassernutzung	Die Anschlussgebühr wird für die Gebäudegrundfläche um 30 % reduziert wenn für einen Neubau eine Regenwassernutzungsanlage bewilligt wird.

II Benützungsgebühren (exkl. MwSt.) § 47 - 50

Grundgebühr	Die Grundgebühr wird in jedem Fall geschuldet und beträgt:	
	pro Jahr und Haushalt	Fr. 100.00
	pro Jahr und Betrieb	Fr. 100.00

<i>Verbrauchsgebühren*</i>	Der Preis pro m ³ Wasserbezug beträgt	Fr. 2.75
<i>Regenwassernutzungsanlage</i>	Zuschlag pro Haushalt	Fr. 120.00
<i>Reduktion für Grossvieheinheit</i>	Ab 5 Grossvieheinheiten (GVE) wird ein Abzug pro gemeldete GVE gewährt.	- 22 m ³
<i>Mehrfamilienhäuser</i>	Die Abwassergrundgebühren bei Mehrfamilienhäusern werden folgendermassen festgesetzt:	
	1-3 Wohneinheiten – pro Wohnung/Gewerbe	Fr. 100.00
	4-6 Wohneinheiten – pro Wohnung/Gewerbe	Fr. 80.00
	7-9 Wohneinheiten – pro Wohnung/Gewerbe	Fr. 70.00
	Ab 10 Wohneinheiten – pro Wohnung/Gewerbe	Fr. 60.00

D Elektrische Energie

I Anschlussbeiträge § 56

<i>Anschlussbeitrag</i>	Gemäss dem jeweils gültigen Reglement der Elektra Mettauertal und Umgebung (EMU)
-------------------------	--

Änderungstabelle – Nach Paragraf

Element	Beschluss Gemeinde- versammlung	Änderungen gültig ab	Änderung
Anhang B Wasserversorgung Tarife Grundgebühr und Verbrauchsgebühr	15.11.2023	01.10.2023	eingefügt
Anhang C Abwasseranlagen Tarif Verbrauchsgebühr	15.11.2023	01.10.2023	eingefügt